



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

Fünfter Abschnitt. Zusammenfassung. § 22

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

land. Ich hatte diese Geltung vermutet, bevor ich zum richtigen Verständnisse des Münzcapitulars durchgedrungen war<sup>160</sup>). Die Lex Frisionum kennt die Doppelstufung nicht. Sie nennt nur drei Wergeldzahlen, aber behandelt neun ständisch doppelt bestimmte Tatbestände des Totschlags (EE, EF, EL, FE, FF, FL, LE, LF und LL)<sup>161</sup>). Diese Unterscheidungen haben in der Lex nur Bedeutung für die Eideszahlen. Aber es ist m. E. nicht wahrscheinlich, daß sie für diese Frage neu gebildet wurden. Wahrscheinlicher ist es, daß diese Reihe aus einem früheren doppelt gestuften Bußsysteme her stammt. In unserem Münzcapitulare, das jünger ist als die Lex, wird die Ausnahme auch für den Friesen und nicht nur für den Saxo getroffen. Also muß der Grund, die Geltung der Aktivstufung bei der Anwendung fränkischen Rechts auch bei dem Friso vorgelegen haben. Wie ist dies zu erklären? M. E. durch folgende Annahme: Vor der Lex hat die Doppelstufung in Friesland ebenso bestanden wie in Sachsen. Damals ist auch für Friesland eine uns nicht erhaltene Verordnung ergangen, die eine dem c. 3 Cap. Sax. entsprechende Kollisionsnorm enthielt. Diese Verordnung wurde durch die Abfassung der Lex Frisionum noch nicht beseitigt, so daß die Aktivstufung bei der Anwendung fränkischen Rechts bestehen blieb, nachdem sie bei den einheimischen Bußen nach dem Gesetze verschwunden war.

#### Fünfter Abschnitt.

#### Zusammenfassung.

##### § 22.

1. Die vorstehenden Ausführungen haben zunächst ergeben, daß die neuen Hauptbeweise Lintzels ausscheiden. Sie sind nicht schlüssig. Dann habe ich dargetan, daß meine beiden umstrittenen Annahmen durch gewichtige Anhaltspunkte gestützt sind.

Zugunsten der Annahme, daß das hohe Edelingswergeld der Lex auf einer zeitweisen Verdreifachung beruht, wurden angeführt 1. der friesische Ausnahmezustand, 2. das gemeindeutsche Wergeld, 3. die Wergelder des Sachsenspiegels und 4. das salische Münzcapitular. Über den Grad der Beweiskraft kann man, wie dies bei den historischen Erkenntnissen die Regel ist, verschiedener Mei-

160) Gemeinfreie S. 368.

161) Vgl. oben S. 84, 90 Anm. 101.

nung sein. Daß aber vier sehr erhebliche Anhaltspunkte vorliegen, sollte nicht bestritten werden.

Auch die Annahme der Doppelstufung wird durch m. E. zwingende Gründe getragen. Sie ist allein geeignet, die Beschränkung der Bußfälle in der Lex Saxonum und den scheinbaren Widerspruch zu erklären, welchen die Wergeldzahlen der Lex und die Verhältniszahlen der Aktivbußen ergeben. Sie folgt notwendig aus derjenigen Auslegung des c. 5 Cap. Sax., die allein möglich erscheint, und erhält durch das salische Münzcapitulare von 896 eine erhebliche Bestätigung. Ins Gewicht fallende Gegengründe sind bei keiner der beiden Annahmen vorhanden.

In jedem der beiden Fälle handelt es sich um vier voneinander unabhängige Anhaltspunkte. Auch gemeinsame Vorfragen greifen nur sehr teilweise ein. Die Lösung des Ständeproblems, die Erkenntnis der Edelinges als sächsische Altfreie, erhöht die Beweiskraft des gemeindeutschen Wergelds und der späteren Wergelder, aber bedingt die Beweiswirkung nicht. Der Erkenntniswert ist auch für denjenigen vorhanden, der das Ständeproblem als offene Frage behandelt. Auf dieser Grundlage habe ich in meinen früheren Arbeiten das Wergeldproblem erörtert. Für die Annahme der Doppelstufung ist das Ständeproblem erst recht keine Vorfrage.

Auch die Stellungnahme zu streitigen Münzproblemen ist nur für die Auslegung des salischen Münzcapitulars von teilweiser Bedeutung, für die anderen Anhaltspunkte nicht.

2. Wenn man das Gewicht der Gründe für jede der beiden Annahmen miteinander vergleicht, so scheint sich ein leichter Vorzug zugunsten der Verdreifachung zu ergeben. Es ist m. E. von besonderem Wert, wenn sich eine Annahme durch die späteren Nachrichten erweisen läßt. Die Überschau, welche ein längerer Zeitraum ermöglicht, und der größere Reichtum der späteren Quellen bieten ein wichtiges Prüfungsmittel. Diese Bestätigung ist nur bei der ersten Annahme gegeben und nicht bei der zweiten. Die Doppelstufung ist später verschwunden. Deshalb hatte ich in meinen Gemeinfreien die beiden Annahmen mit deutlicher Abstufung des Wahrscheinlichkeitsurteils vertreten. Die Annahme einer Verdreifachung wurde als gesichert, die Annahme der Doppelstufung nur als möglich hingestellt. Aber die Nachprüfung in den folgenden Jahrzehnten hat m. E. jeden Zweifel an dem Bestehen der Doppel-

stufung vollkommen beseitigt, wobei die Bestätigung durch das Münzcapitulare von 816 nur einen von mehreren Gründen bildet.

3. Die beiden Annahmen stützen sich auf mehrere voneinander unabhängige Anhaltgruppen. Wie steht es mit ihrem Zusammenhange, ihrer gegenseitigen Abhängigkeit? Die Annahme der Verdreifachung ist in einem gewissen Grade von der Doppelstufung abhängig. Zu der Zeit, als ich von der Doppelstufung noch weniger überzeugt war, habe ich erwogen, unter welchen Umständen man bei Wegfall der Doppelstufung an der Verdreifachung festhalten könnte. Man würde dann den wahrnehmbaren Zusammenhang zwischen dem Latenwergelde der Lex und dem des Sachsenspiegels nicht durch einen Ausgleich von zwei Veränderungen<sup>162)</sup> zu erklären haben, sondern durch die Annahme, daß die einstweilige Erhöhung nur einseitig zugunsten der Edelinges erfolgt war und deshalb später auch nur für sie beseitigt wurde. Dieser Ausweg war nicht völlig ausgeschlossen, aber doch sehr bedenklich. Der friesische Ausnahmezustand galt zugunsten aller Stände. Eine so weitgehende Abweichung für Sachsen ist schwer glaublich. Dazu kommen noch andere schwerwiegende Hindernisse. Wegen dieser Abhängigkeit fallen die Gründe, welche für die Verdreifachung sprechen, auch zugunsten der Doppelstufung ins Gewicht. Schwächer ist der Zusammenhang in entgegengesetzter Richtung. Die Hauptgründe für die Annahme einer Doppelstufung würden bestehen bleiben auch wenn die hohe Wergeldziffer Volksrecht wäre. Aber das Münzcapitular von 816 setzt zu seinem vollen Verständnisse die Richtigkeit beider Annahmen voraus. Insofern besteht auch nach dieser Richtung eine Verbindung. Die Doppelstufung allein würde keinen der Gründe für die Annahme der Verdreifachung abschwächen. Deshalb sind die beiden Annahmen miteinander verbunden. Sie stützen einander.

Die Gesamtheit der Erwägungen ergibt m. E. eine so große Wahrscheinlichkeit, daß wir die beiden Annahmen nach dem üblichen Maßstabe als geschichtliche Erkenntnisse bezeichnen dürfen.

4. Die Folgerungen aus diesen Erkenntnissen gehen zunächst dahin, daß sie die Annahme einer günstigen Stellung der Laten in dem sächsischen Stammesstaate bestätigen. Das angebliche Mißverhältnis ihrer Bußen zu den Bußen der Edelinges erweist sich als Irrtum.

162) Vgl. oben S. 71.

Die Bußen haben sich bei gleichem Stande des Täters nicht wie 1:12 verhalten, sondern wie 1:4. Das ist die Verhältniszahl, die wir nach der Lex Frisionum in den beiden Seitenlanden finden und die in vorfränkischer Zeit in ganz Friesland bestanden hat<sup>163</sup>). Die Stellung der beiden unteren Stände war außerdem durch die Doppelstufung der Bußen begünstigt.

Weiter hat sich ergeben, daß das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien von 160 leichten Vollsillingen, gegen dessen Verbreitung Lintzel im Anschlusse an seine Deutung des sächsischen Wergelds Einspruch erhoben hat, auch in dem vorfränkischen Sachsen bestanden hat. Die in der Lex angegebene Zahl von 1440 solidi ermäßigt sich, wenn wir von dem Ausnahmezustande absehen, auf 480 sol. Da wir in diesen Schillingen Triente der leichteren Goldmünze zu sehen haben, so erhalten wir für das volkrechtliche Wergeld die 160 Vollsillinge, die wir auch sonst finden. Es ergibt sich wiederum Wergeldübereinstimmung zwischen politisch nicht verbundenen Stämmen.

Die Annahmen Lintzels von dem Fehlen des Zusammenhangs zwischen den Standesbegriffen der verschiedenen Stammesrechte und dem Mangel an Bedeutung des ständischen Rechts eines Stammes für andere Stämme haben sich als nicht richtig erwiesen<sup>164</sup>).

163) Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 112.

164) Vgl. oben S. 74 Nr. 3 und 4, S. 115 Nr. 3 und Nr. 4.